

Die (optierte) SE & Co. KG – der neue Goldstandard für Familienunternehmen?

Die SE & Co. KG ist zur verbreiteten Rechtsform großer Familienunternehmen geworden. Die mit der Option zur Körperschaftsbesteuerung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten haben dies nochmals unterstützt. Dieser Beitrag zeigt ausgehend von den inhaberstrategischen Anforderungen wachsender Unternehmerfamilien anhand der Kriterien Familieneinfluss, Vertraulichkeit, steuerliche Effizienz und gestalterische Flexibilität die Ursachen für diese Entwicklung auf und skizziert die Umsetzung.

I. Inhaberstrategie als Ausgangspunkt

Am Anfang steht nicht die Rechtsform. Am Anfang steht die Frage, wie eine Unternehmerfamilie ihr Unternehmen halten, führen und weitergeben will. Wer Familienunternehmen über Generationen begleitet, beobachtet dabei wiederkehrende Entwicklungslinien: Der Gesellschafterkreis wächst, die Governance professionalisiert sich, aus dem operativen Stammhaus wird eine Holding mit mehreren Geschäftsfeldern – und auf Ebene einzelner Beteiligungen öffnet sich die Familie zunehmend für Investorenlösungen, zur Wachstumsfinanzierung wie zur Neuordnung des Portfolios.¹ Zugleich wird die Familie selbst internationaler und mobiler. Aus diesen inhaberstrategischen Entwicklungen ergibt sich ein anspruchsvolles Pflichtenheft für die Rechtsform: Sie soll den maßgeblichen Einfluss der Familie sichern, die Vertraulichkeit ihrer Verhältnisse wahren, steuerlich effizient sein, Beteiligungs- und Nachfolgestaltungen flexibel abbilden – und all das möglichst zukunftsfest. Kaum eine Rechtsform erfüllt dieses Pflichtenheft gegenwärtig so vollständig wie die SE & Co. KG, zumal in ihrer nach § 1a KStG optierten Variante.² Viele namhafte Familienunternehmen wie Bizerba, Brose, Festo, Harry-Brot, Kärcher, Rethmann (Remondis, Rhenus), Röchling, Serviceplan, Trumpf oder Vorwerk firmieren bereits als SE & Co. KG.

II. Die Motive

1. Mitbestimmungsfreiheit

Ein häufig zu beobachtendes, in der Praxis typischerweise aber keineswegs allein ausschlaggebendes Motiv ist der Erhalt der Mitbestimmungsfreiheit. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist geklärt: Eine arbeitnehmerlos gegründete SE bleibt nach der Rechtsprechung von EuGH und BAG auch dann mitbestimmungsfrei, wenn sie später – etwa als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft – unternehmerisch aktiviert wird; eine Pflicht zur Nachholung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens besteht nicht.³ Für die SE & Co. KG folgt daraus: Weder auf Ebene der KG noch bei ihrer Komplementär-SE entsteht eine mitbestimmte Aufsichtsratsstruktur.⁴ Die Regierungskoalition hat am 2. Juli 2026 angekün-

digt, den Einsatz von Vorrats-SEs zur „Umgehung“ der Mitbestimmung zu begrenzen. Ob und wie dieses Ziel europarechtskonform umgesetzt werden kann und welche Folgen sich daraus insbesondere für die SE & Co. KG ergeben, ist jedoch offen, weil die unionsrechtlichen Vorgaben zu der supranationalen Rechtsform der SE nationalen Verschärfungen nur begrenzten Raum lassen.⁵ Zudem hängt der mitbestimmungsfreie Status der SE & Co. KG nicht zwingend an der Verwendung einer Vorratsgesellschaft, sondern maßgeblich an der mitbestimmungsfreien Ausgangslage der KG und ihrer Komplementär-SE. Die Reichweite des angekündigten Gesetzesvorhabens bleibt daher gerade für die SE & Co. KG abzuwarten.

Auch unter dem Gesichtspunkt des – immerhin strafbewehrten – Missbrauchsverbots nach § 43 SEBG begegnet diese Errichtungstechnik in den praktisch typischen Konstellationen keinen durchgreifenden Bedenken. Missbrauch setzt danach kumulativ voraus, dass Arbeitnehmern Beteiligungsrechte entzogen oder vorenthalten werden, die Voraussetzungen dafür erst künstlich geschaffen werden und die Beteiligten dabei in eben dieser Absicht handeln. Weder die

* Dr. Tobias Hueck ist Rechtsanwalt in München und Partner bei Peter May Family Business Consulting. Prof. Dr. Christian Bochmann, LL.M. (Cambridge), ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Flick Gocke Schaumburg in Hamburg, geschäftsführender Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen der Bucerius Law School und Honorarprofessor an der Universität Leipzig. Beide sind Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

- 1 Zu den Herausforderungen der spezifischen Governance von Familienunternehmen und deren Gestaltung durch Familienverfassung und andere Instrumente MHdB GesR IX/Hueck, 6. Aufl. 2021, § 50 Rn. 8 ff.; Viskorf Familienunternehmen/Hueck, 2. Aufl. 2025, Rn. 362 ff.
- 2 Zur SE und SE & Co. KG als Holdinggesellschaft für Familienunternehmen siehe auch Reich/Herrmann-Schneider DStR 2025, 1589.
- 3 EuGH v. 16.5.2024 – C-706/22, NJW 2024, 2385; BAG v. 26.11.2024 – 1 ABR 37/20, NJW 2025, 1283; BAG v. 26.11.2024 – 1 ABR 3/23, NZG 2025, 805; BAG v. 26.11.2024 – 1 ABR 6/23, BeckRS 2024, 43455; eingehend Bochmann/Schirmacher GmbHR 2025, 617.
- 4 Zur Errichtung und zu den Gestaltungsspielräumen einschließlich der Nichtanwendbarkeit des Nachgründungsrechts gemäß § 52 AktG im Einzelnen Bochmann/Schirmacher FS Reichert, 2026, S. 133 ff.
- 5 Reformprogramm „Für Aufschwung und Beschäftigung“ v. 2.7.2026; dazu Bochmann/Bron/Schirmacher Ende der Vorrats-SE? – Handlungsbedarf, Handlungsvarianten und steuerliche Optionen, FGS Blog v. 30.7.2026.

Ausgliederung des Betriebs auf eine Tochter-SE & Co. KG noch der anschließende Formwechsel der Mutter unter SE-Beitritt entziehen oder verhindern hierbei jedoch tatsächlich bestehende Mitbestimmungsrechte. Auch der Zurechnungsmechanismus der §§ 4, 5 Abs. 2 MitbestG setzt einen von § 1 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG erfassten Komplementär voraus; eine SE fällt ebenso wenig wie eine nationale Stiftung oder eine Auslandskapitalgesellschaft darunter. Der Einsatz der SE nutzt damit lediglich einen vom Gesetzgeber eröffneten, gesetzmäßigen Gestaltungsspielraum, ohne den von § 43 SEBG missbilligten Fall einer gezielten Aushöhlung von Beteiligungsrechten zu verwirklichen – und ist damit auch mit Blick auf die Strafbewehrung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 SEBG unbedenklich.⁶

2. Vertraulichkeit

Ein zweites wesentliches Motiv ist das verbreitete Bedürfnis vieler Unternehmerfamilien, ihre Vermögens- und Beteiligungsverhältnisse vor den Augen der Öffentlichkeit zu schützen.⁷ Die KG kommt diesem Bedürfnis strukturell entgegen. Ihr Gesellschaftsvertrag ist – anders als die Satzung von GmbH oder AG – nicht zum Handelsregister einzureichen und darüber öffentlich einsehbar; Familienverhältnisse, Stammesstrukturen, Sonderrechte, Stimmbindungen, Kündigungsregeln sowie Entnahme- und Abfindungsregelungen bleiben vertraulich. Das Handelsregister verlautbart zwar die Gesellschafter und ihre Haftsummen. Diese müssen den tatsächlichen Kapitalverhältnissen aber nicht entsprechen und können z. B. einheitlich festgesetzt werden, sodass die Beteiligungsquote des Einzelnen nicht notwendigerweise ersichtlich ist. Das ab dem 10. Juli 2027 weitgehend anwendbare EU-Geldwäschepaket⁸ wird die Beteiligungstransparenz bei deutschen Unternehmen zwar insgesamt deutlich erhöhen – Kommanditgesellschaften werden aber insofern weiterhin Vorteile haben.

Auch die Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG (dazu sogleich) ist dem Handelsregister nicht zu entnehmen – sodass auch der häufig mit langem Vorlauf und teilweise nur vorsorglich stattfindende Aufbau einer steuerlich optimierten Beteiligungs- und Verkaufsstruktur für die interessierte Öffentlichkeit weniger augenscheinlich ist als etwa bei der Einführung mehrstufiger Kapitalgesellschaftsstrukturen.⁹

3. Steuerliche Effizienz

Das dritte Motiv betrifft die steuerliche Dimension. Ihre volle Stärke entfaltet die (optierte) SE & Co. KG als Obergesellschaft einer Holdingstruktur: oben die Familienholding in der Rechtsform der SE & Co. KG, darunter durchaus Kapitalgesellschaften als operative Einheiten und Zwischenholdings, in denen Gewinne gebündelt und konsolidiert werden. Die Option nach § 1a KStG verbindet dabei die Governance der Personengesellschaft mit den Vorteilen des Körperschaftsteuerregimes – insbesondere dem Schachtelprivileg des § 8b KStG: Ausschüttungen der Tochter-Kapitalgesellschaften wie auch Gewinne aus deren Veräußerung, etwa bei Teilverkäufen oder Investoreneintritten, unterliegen auf Ebene der optierten Holding bei den hier typischen Beteiligungsquoten regelmäßig nur einer effektiven Steuerbelastung von rund 1,5 %. Hinzu kommt ein Gewinn an Einfach-

heit: Die bei Personengesellschaften notorisch komplexen Kontenregelungen – Kapital-, Rücklagen- und Darlehenskonten samt der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital – sowie Wechselwirkungen mit der privaten Einkommenssphäre der Gesellschafter verlieren mit der Option jedenfalls steuerlich erheblich an Bedeutung; Gewinnanteile gelten grundsätzlich erst mit ihrer Entnahme als ausgeschüttet. Seit dem Wachstumschancengesetz ist schließlich auch der Weg aus einer (uU bis dahin mitbestimmungspflichtigen) Kapitalgesellschaft in die Struktur gegeben: Kapitalgesellschaften können nach dem gesetzlichen Konzept ertragsteuerlich neutral in die Rechtsform der – sogleich optierenden – Personengesellschaft wechseln; die früher drohende Nachversteuerung thesaurierter Rücklagen im Wege einer fiktiven Vollausschüttung entfällt.¹⁰ Erbschaft- und schenkungsteuerlich bleibt die optierende Gesellschaft zudem Personengesellschaft, sodass ihre Anteile auch bei Beteiligungen von nicht mehr als 25 % und ohne Poolvertrag nach den Bestimmungen zur Verschonung von Betriebsvermögen begünstigungsfähig sind. Selbst der Wegzugsbesteuerung – einem Dauerthema international mobiler Unternehmerfamilien – lässt sich in diesem Modell unter bestimmten Voraussetzungen durch Strukturierung begegnen: über eine geschäftsleitende Holding, bei der unter einer – ihrerseits nicht optierenden – Obergesellschaft in der Rechtsform der SE & Co. KG eine weitere SE & Co. KG als Holdinggesellschaft fungiert, welche zur Körperschaftsbesteuerung optiert.¹¹ Dabei kann dieselbe SE auf beiden Ebenen als Komplementärin Verwendung finden, wodurch die tatsächlich geschäftsleitende Tätigkeit der Holding abgesichert und der administrative Aufwand reduziert werden.

4. Gestalterische Flexibilität

Nicht unwesentliches viertes Motiv ist die gestalterische Flexibilität: Das weitgehend dispositive Recht der KG erlaubt individuelle und kreative Lösungen, wie sie Familienverfassungen und Gesellschaftervereinbarungen in Mehrgenerationen-Familienunternehmen mit heterogenen Gesellschafterkreisen zunehmend verlangen – von Stimmbindungsregelungen und (funktionsgebundenen) Mehrstimmrechten über Stammesstrukturen bis hin zu ausdifferenzierten (uU disquotalen) Ausschüttungs- und Abfindungsregimen. Für die vielen bereits als Kommanditgesellschaft verfassten Familienunternehmen bedeutet dabei die Option zur Körperschaftsbesteue-

⁶ Eingehend Bochmann/Schirmacher GmbH 2025, 617 (623 ff.), auch zum Streit um die Verfassungsmäßigkeit der Strafbewehrung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 SEBG.

⁷ Zum Spannungsverhältnis zwischen Registerpublizität und Datenschutz bei Familienunternehmen jüngst Staake RFamU 2026, 377.

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1640 (6. Geldwäsche-Richtlinie) und Verordnung (EU) 2024/1624 (Geldwäsche-Verordnung).

⁹ Zu (transaktions-)steuerlichen Besonderheiten bei der Veräußerung von Familienunternehmen Scheifele RFamU 2026, 60 (62).

¹⁰ Wachstumschancengesetz v. 27.3.2024, BGBl. 2024 I Nr. 108; § 1a Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 KStG; zur durchgängigen Behandlung als Körperschaftsteuersubjekt BT-Drs. 20/8628, S. 191; dazu Bochmann/Schirmacher GmbH 2024, 729 (736 f.). Verbleibende Unsicherheiten auf Ebene der Finanzverwaltung sollten uU durch verbindliche Auskunft abgesichert werden, vgl. Bochmann/Bron/Schirmacher FGS Blog v. 30.7.2026.

¹¹ Zur Zulässigkeit und den Anforderungen an eine Personengesellschaft als Organträger BFH v. 27.11.2024 – I R 23/21, BFHE 288, 127 = DStR 2025, 899; BMF-Schreiben v. 17.7.2026 – IV C 2 – S 2770/00042/002/081, DStR 2026, 1699.

rung Kontinuität: Die gesellschaftsrechtlich flexible KG bleibt erhalten und die gewohnte Governance der Kommanditisten gilt unverändert fort. Dies kann mitunter mühevoll Neuverhandlungen des Gesellschaftsvertrags ersparen. Typischerweise wird die Struktur als Einheitsgesellschaft ausgestaltet, sodass die KG sämtliche Anteile an ihrer Komplementär-SE hält und die Familie keinen doppelten Gesellschafterkreis administrieren muss; flankierend lassen sich im Gesellschaftsvertrag Weisungsrechte zugunsten der Kommanditisten gegenüber der Komplementär-SE (nicht aber gegenüber deren Vorständen bzw. geschäftsführenden Direktoren unmittelbar!) verankern, die den Einfluss der Familie auch in dieser Konstellation organisatorisch absichern.¹²

5. Die SE als Komplementärin

Dies leitet schließlich zur Komplementärin selbst über. Die SE ist eine moderne und international anerkannte Rechtsform; sie signalisiert Professionalität in der Governance und Internationalität. Diese Reputation und Strahlkraft kommen über die Firmierung dem gesamten Unternehmen zugute. Hinzu tritt die Flexibilität der Leitungsverfassung. Mit dem monistischen System eröffnet die SE eine für Familienunternehmen besonders attraktive Gestaltung:¹³ Der Verwaltungsrat, in dem die Familie vertreten ist, verantwortet die strategische Ausrichtung und gibt die unternehmerischen Leitplanken vor – damit haben die Familienmitglieder im Verwaltungsrat eine einflussreichere Stellung als im Aufsichtsrat einer SE im dualistischen System, was sich besonders beim Übergang vom familiengeführten zum familienkontrollierten Unternehmen als wertvoll erweisen kann. Dass sich vormalige Geschäftsführer oder Vorstände in der Rolle des geschäftsführenden Direktors erst wiederfinden müssen, ist dabei weniger eine Rechts- als eine Kommunikationsfrage.

III. Errichtung und Alternativen

1. Errichtungstechnik und Umgang mit Immobilien

Der gestalterische Aufwand ist nicht unerheblich und setzt voraus, dass die vorgenannten Vorzüge sich auch effektiv als solche niederschlagen. In der Praxis wird die (doppelstöckige) Struktur meist zweiaktig errichtet: Zunächst gliedert die Muttergesellschaft ihren operativen Betrieb im Wege der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG auf eine zuvor gegründete Tochter-Kommanditgesellschaft aus, deren Komplementärin eine arbeitnehmerlos gegründete (Vorrats-)SE ist. Ist die verbleibende Mutter bislang eine Kapitalgesellschaft, wechselt diese anschließend selbst durch Formwechsel unter gleichzeitigem Beitritt einer (weiteren oder derselben) SE als Komplementärin in die Rechtsform der SE & Co. KG. Dass beide Schritte keine Nachholung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens auslösen, hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Olympus¹⁴ geklärt: Eine arbeitnehmerlos gegründete SE bleibt auch dann mitbestimmungsfrei, wenn sie infolge einer Umstrukturierung herrschendes Unternehmen von Arbeitnehmer beschäftigenden Tochtergesellschaften wird oder als Komplementärin in eine Kommanditgesellschaft eintritt.

Der Antrag auf Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung setzt grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter voraus. Der Gesellschaftsvertrag kann – und sollte – jedoch davon abweichend eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorsehen (§ 1a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 KStG iVm § 217 Abs. 1 UmwG). Grunderwerbsteuerlich verdient die Struktur besondere Aufmerksamkeit, sofern Grundbesitz vorhanden ist. Verbleiben die Immobilien bei der Mutter und wird nur der operative Betrieb im Übrigen ausgegliedert, liegt insoweit schon kein grunderwerbsteuerbarer Übertragungsvorgang vor; die Immobilien werden ertragsteuerlich regelmäßig zu Sonderbetriebsvermögen bei der aufnehmenden Kommanditgesellschaft. Sollen Immobilien dagegen mitübertragen werden, ist dies grunderwerbsteuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG. Bei einer Ausgliederung zur Aufnahme in eine bereits bestehende Kommanditgesellschaft dürfte die Befreiung nach § 6a GrEStG nicht greifen, da sie auf eine Ausgliederung zur Neugründung zugeschnitten ist und eine Ausgliederung zur Neugründung einer Kommanditgesellschaft umwandlungsrechtlich nicht vorgesehen ist. Die Ausgliederung durch eine Kapitalgesellschaft als verbleibendes Mutterunternehmen kann zwar nach § 5 Abs. 2 S. 1 GrEStG steuerfrei sein. Der anschließende heterogene Formwechsel führt jedoch zu einem Sperrfristverstoß nach § 5 Abs. 3 S. 1 GrEStG. Ist das verbleibende Mutterunternehmen hingegen eine Personengesellschaft, kann die Ausgliederung nach § 6 Abs. 3 S. 1 GrEStG steuerfrei sein. Die Vorbehaltsfrist nach § 6 Abs. 4 GrEStG dürfte regelmäßig mangels objektiver Steuerumgehungsmöglichkeit erfüllt sein; die Nachbehaltsfrist nach § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG ist jedoch zu beachten.

2. Die österreichische GmbH als Alternative

Wo die Governance-Vorzüge der SE nicht im Vordergrund stehen, tritt zunehmend die österreichische GmbH als Komplementärin ins Blickfeld. Sie unterliegt als Auslandskapitalgesellschaft nicht dem deutschen Mitbestimmungsrecht, ist mit vertrautem kontinentaleuropäischem Gesellschaftsrecht ausgestattet und im Gründungsaufwand deutlich schlanker als eine SE. Zudem gibt sie sich nicht auf den ersten Blick als Auslandsgesellschaft zu erkennen, da sie wie die deutsche GmbH firmiert – und damit insbesondere die Fortführung der vormaligen Firma bei Austausch des Komplementärs ermöglicht.

Zusätzliche Rechtssicherheit schafft eine aktuelle Entscheidung des österreichischen OGH: Für eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit Satzungssitz in Österreich bleibt im EU/EWR-Raum grundsätzlich österreichisches Gesellschaftsrecht maßgeblich, auch wenn sich der tatsächliche Verwaltungssitz in Deutschland befindet.¹⁵ Für Unternehmerfamilien mit ohnehin österreichischem Bezug oder mit Vorbehalten gegenüber dem englischsprachigen ge-

¹² Ein solches Weisungsrecht kann bei der Einheits-SE & Co. KG zugleich der kautelarjuristischen Absicherung im Hinblick auf die Vorgaben des § 71d AktG (Erwerb eigener Aktien durch Dritte) dienen, dazu Bachmann/Schirmacher FS Reichert, 2026, S. 133 (141 ff.).

¹³ Beispiele für die Einbindung monistischer SEs: Brose, Conrad Electronic, Deichmann, Harry-Brot, ifm, Lindner Group.

¹⁴ S. Fn. 3.

¹⁵ OGH v. 30.6.2026 – 6 Ob 116/25i, BeckRS 2026, 17830.

prägten Modell der niederländischen B. V. kann die österreichische GmbH damit eine naheliegende, kostengünstigere Alternative zur SE als Komplementärin darstellen¹⁶ – wenn gleich ihr die internationale Reputation und die (aus deutscher Perspektive) Governance-Verlässlichkeit des monistischen SE-Systems fehlen.

IV. Fazit

Bleibt die Frage nach dem Goldstandard. Gewiss: Die SE & Co. KG ist kein Modell für jedes Familienunternehmen. So ist die Rechtsform etwa nicht börsenfähig. Für geschlossene Mehrgenerationen-Familienunternehmen vereint die (optierte) SE & Co. KG jedoch Vorteile von Kapital- und Personengesellschaft und ist daher häufig die konsequente rechtliche

Übersetzung dessen, was sie inhaberstrategisch in puncto Kontrolle, Vertraulichkeit, steuerliche Effizienz und Flexibilität benötigen. Hinzu kommt ihre Anschlussfähigkeit: Wer sich heute unter dem Eindruck der angekündigten Reformen zur Vorrats-SE zunächst nur für den ersten Schritt in eine SE & Co. KG entscheidet, hält sich weitere Gestaltungsmöglichkeiten offen – die Option zur Körperschaftsbesteuerung wie auch das Konzept einer geschäftsleitenden Holding lassen sich auch nachträglich noch implementieren. Bei der SE & Co. KG hat sich vielfach bewährt: Nicht die Rechtsform bestimmt die Inhaberstrategie – aber die richtige Rechtsform gibt der Inhaberstrategie Raum.

¹⁶ Zu den Auswahlkriterien geeigneter Auslandskapitalgesellschaften als Komplementärin Schirrmacher GmbH 2023, 1074 (1076, 1078).